

FORSTTAGSATZUNG 2024

„DIE WIEDERBEWALDUNG IN OSTTIROL“

- rechtliche
- fachliche
- „fördertechnische“ und
- organisatorische
Rahmenbedingungen

Die STRATEGIE für das Jahr 2024



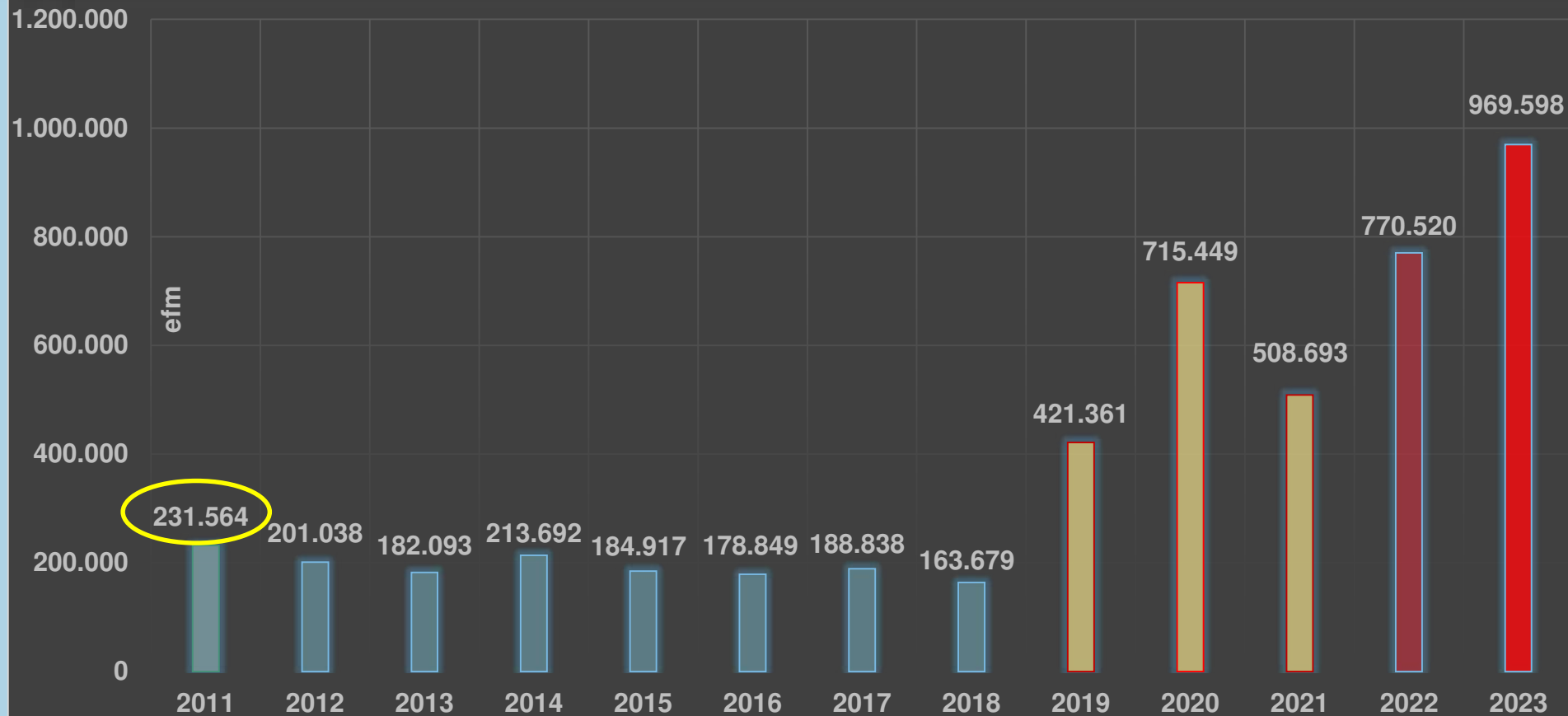


- **Rückblick 2023**
- **Stand Borkenkäfer**
- **Ertragssituation**
- **Förderung**
- **Elementarschäden**
- **Steige und Wege -
Erholungszweck**
- **Bringungsrechte bei
GSLG-Wegen**
- **Änderung FG, TWO**

Forsttagssatzungen 2024
in Osttirol: Die
Wiederbewaldung steht
im Fokus

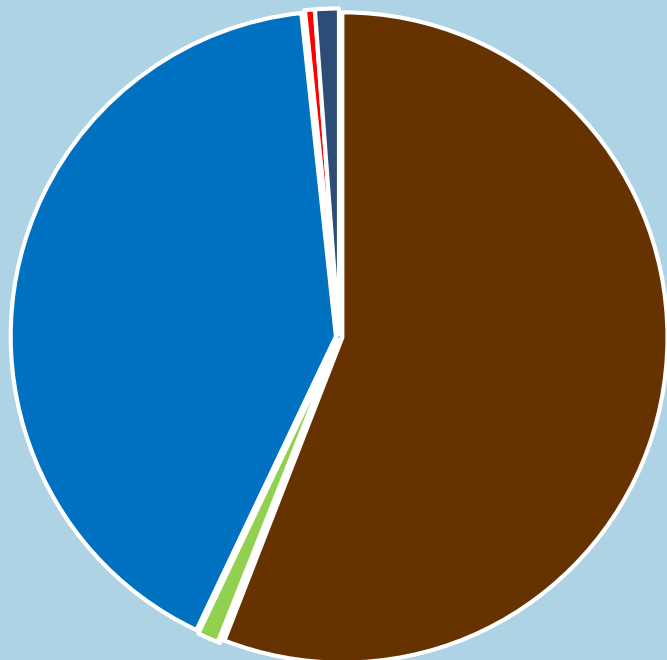
Das „Waldjahr“ 2023 im Bezirk Lienz „Ein RÜCKBLICK und eine VORAUSSCHAU auf 2024“





BFI OSTTIROL

“Einschlagsdaten im Jahr 2023”



- Käferholz
- Normalnutzung
- sonstige abiotische Schäden
- Windwurf
- Nichtwald
- Schneedruck / -bruch
- Trassenholz



Nutzung KATEGORIE	EFM
Käferholz	542.073,00
Nichtwald	1.059,00
Normalnutzung	10.098,00
Schneedruck / -bruch	399.927,00
sonstige abiotische Schäden	341,00
Trassenholz	4.671,00
Windwurf	11.429,00
SUMME	969.598,00



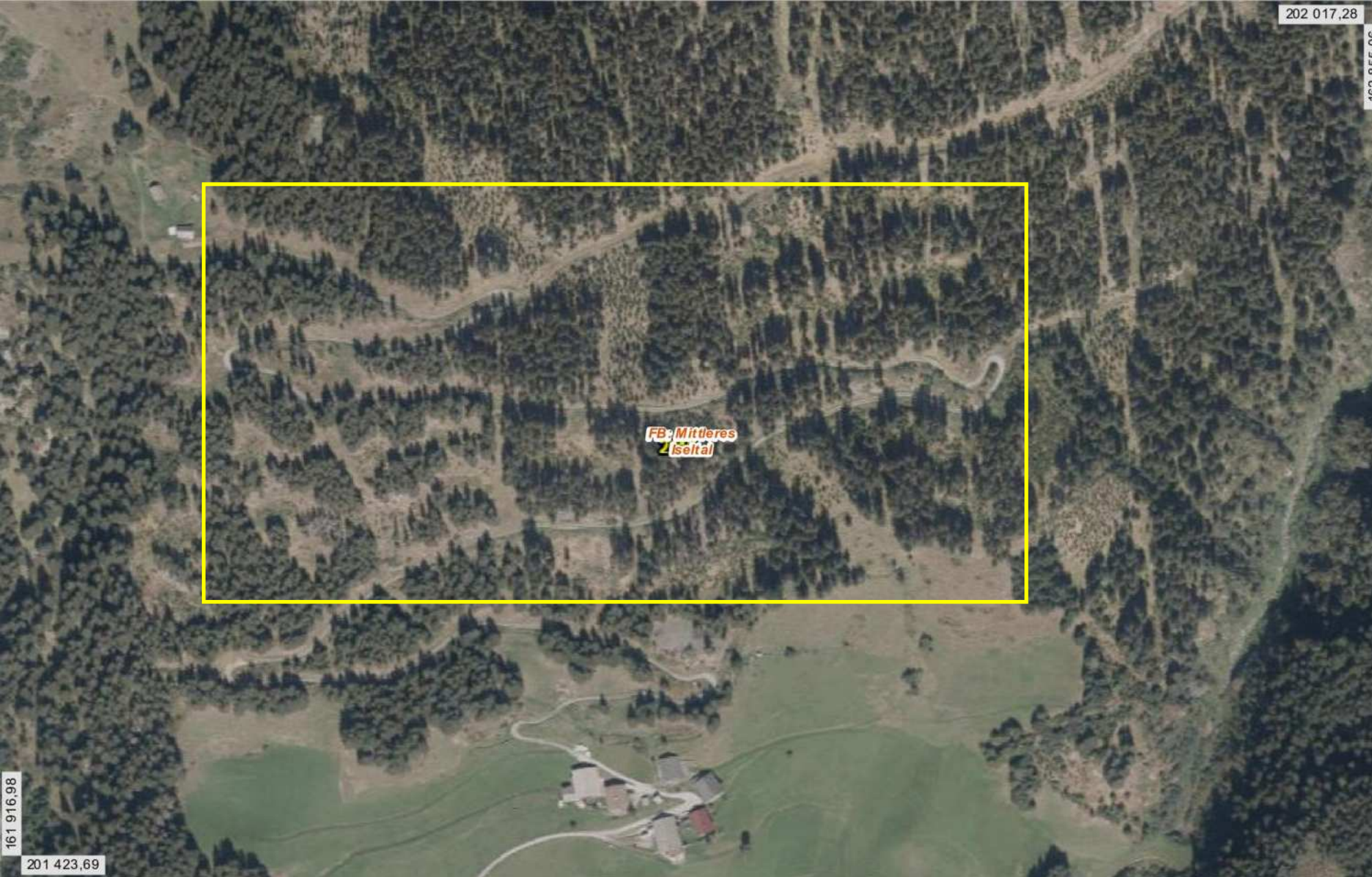
Schadereignisse OSTTIROL	GESAMTMENGE aufgearbeitet und verbucht
„Windwurf VAIA 18“	713.000 m³
„Schneebruch INGMAR 19 und VIRPY 20“	1,732.000 m³
Borkenkäfer 2021 - 2023	914.000 m³
SUMME (in WDB erfasst)	3,359.000 m³



	Nichtholz- boden	OSW	SaE	SiE	WW	GESAMT	%
Schadfläche 2018	12	210	12	208	107	549	0,8%
Schadfläche 2019	51	1.263	13	984	361	2.671	3,9%
Schadfläche 2020	49	1.503	16	1.014	547	3.129	4,6%
Schadfläche 2021	55	1.713	53	1.415	581	3.816	5,6%
Schadfläche 2022	59	1.411	14	1.130	487	3.100	4,6%
Schadfläche 2023	2	69	1	66	34	172	0,3%
SUMME	228	6.168	108	4.816	2.117	13.438	
Ohne Schäden	776	19.425	2.542	26.482	5.301	54.527	80,2%
Gesamtergebnis	1.005	25.593	2.651	31.298	7.418	67.964	100,0%
		24%	4%	15%	29%	20%	

Quelle: Satellitenbilddauswertungen BFW – Stand: Juni 2023

Σ 2018 – 2023
rd. 13.500 ha



202 017,28

162 855,06

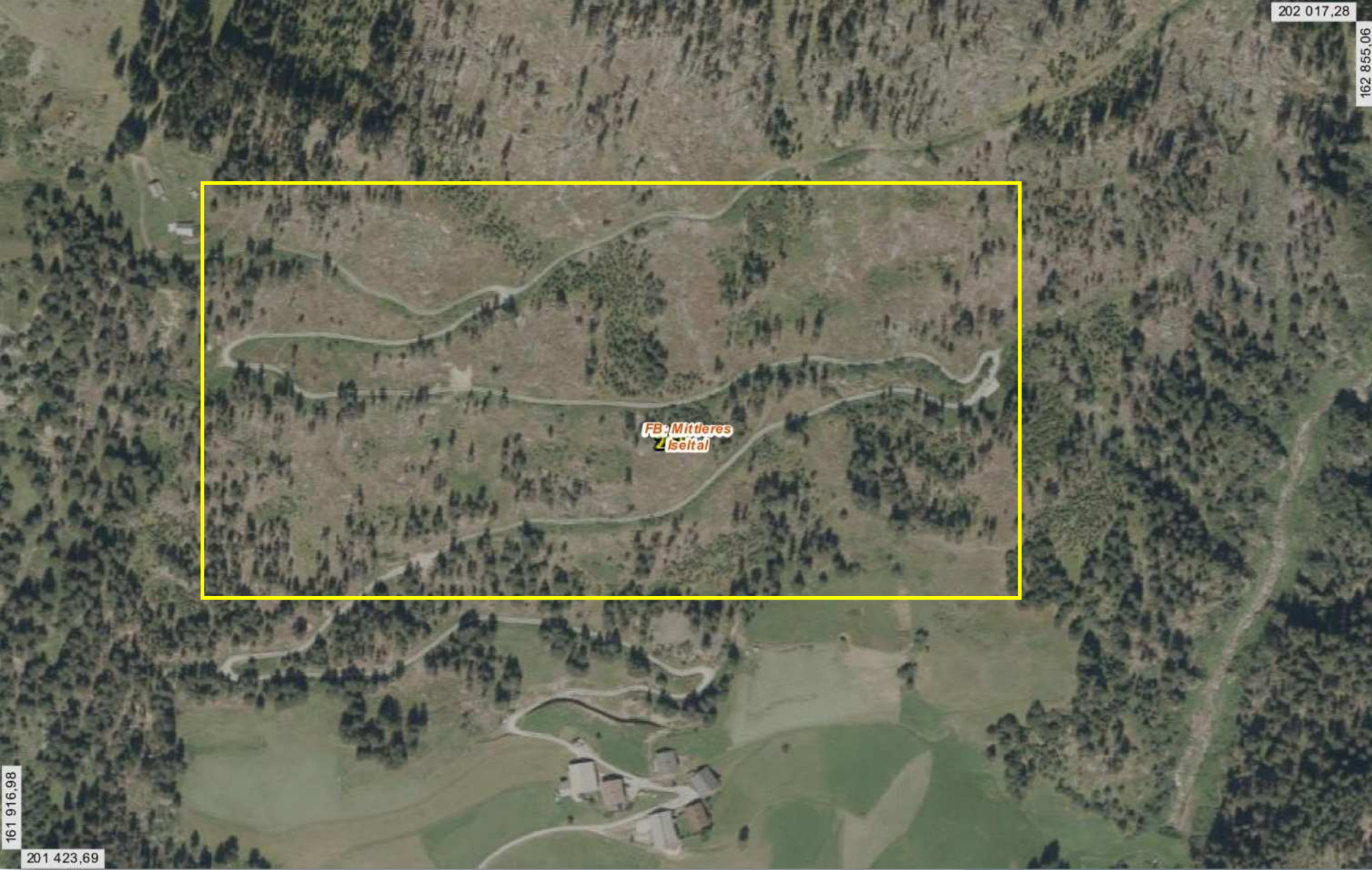


FB: Mittleres
Isertal

161 916,98

201 423,69

Waldort „Bergl“
St. Veit i. D.



„Bergl“
St. Veit i. D.

BORKENKÄFER

- LAGEBERICHT

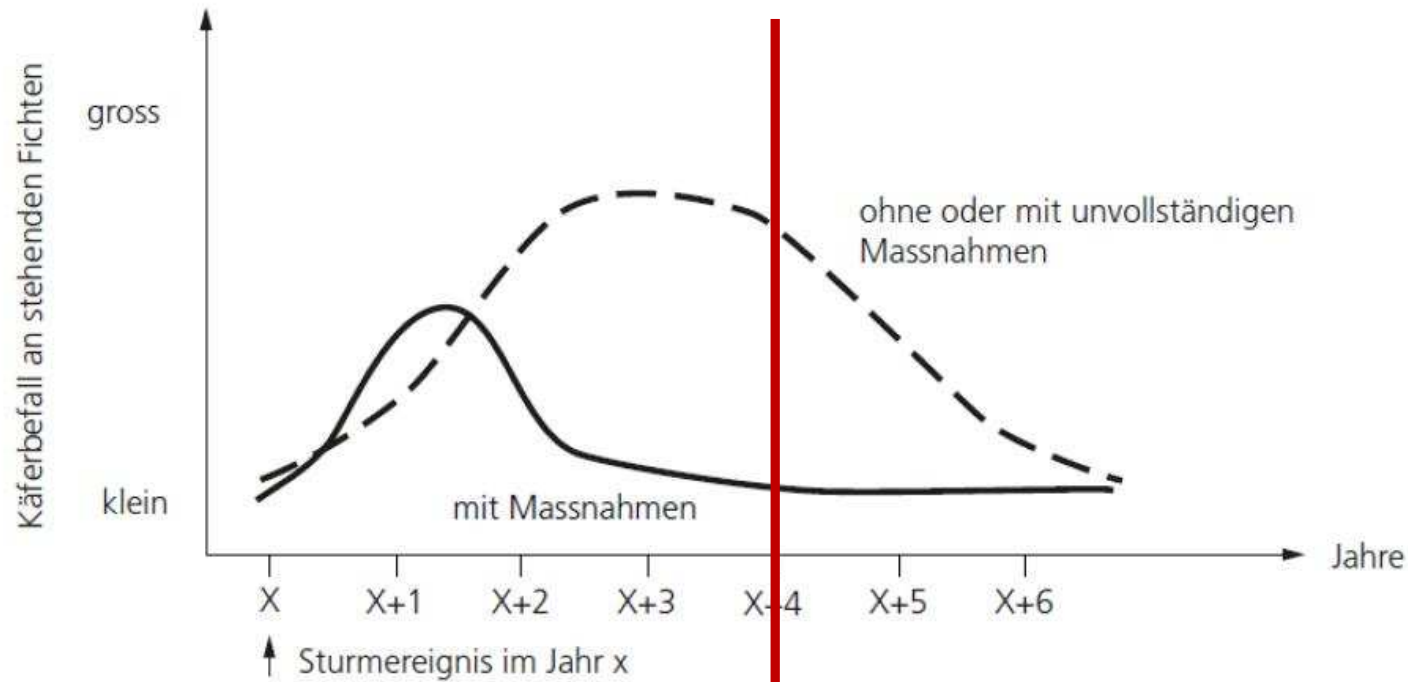


Abb. 7. Verlauf einer Borkenkäfer-Massenvermehrung mit und ohne Bekämpfungsmassnahmen (Sturm- und Käferholzräumung), wie sie nach den Stürmen Vivian (1990) und Lothar (1999) beobachtet werden konnte.

BORKENKÄFER

- LAGEBERICHT – FACHLICHE ABSTIMMUNG MIT BFW – DR. GERNOT HOCH
AM 17.10.2023



BORKENKÄFER

- LAGEBERICHT



Teilweise „Verpilzung“ der neuen Brutten
„Pilz *Beauveria Bassiana*“



Starke Vermehrung der Antagonisten!

BORKENKÄFER - LAGEBERICHT – BEREISUNG DR. GERNOT HOCH



- Dr. Gernot HOCH sieht den **PEAK erreicht bzw. leicht überschritten!**
- Andere Käferarten wie z. B. „Kupferstecher“ und div. „Bastkäferarten“ haben keine besondere zusätzliche Bedeutung zumal diese Schäden bisher kleinflächig auftreten!
- Es wurde beobachtet, dass der Fichtenborkenkäfer auch auf anderen Baumarten (Lärche) aufgetreten ist. Diese haben dort zwar zu „Verwelkungserscheinungen“ jedoch nicht zum Absterben geführt.
- Regional wurde ein „Regenerationsfraß“ in Dickungen und angehenden Stangenhölzern festgestellt. Diese sind jedoch nicht „vermehrungstechnisch nicht relevant“.
- **Dr. Gernot HOCH hat die Vorgangsweise der Waldbesitzer:innen und des Forstdienstes mehrfach hervorgehoben und als fachlich richtig und zielführend eingestuft!**
- Nächste „BEREISUNG update“ – April/Mai 2024



Durchschnittlicher Holzerlös je FMO

2016-2023

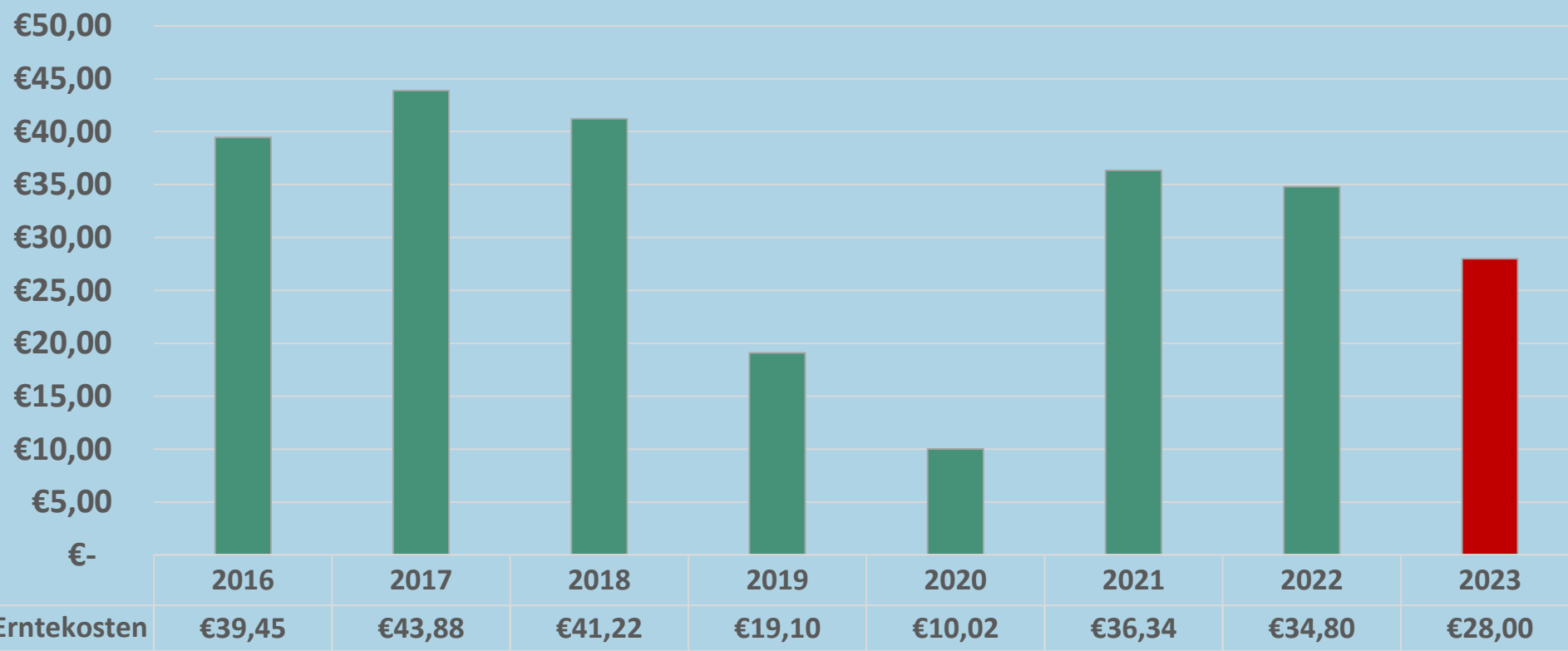
(alle Sortimenten)



Holzerlöse vs. Erntekosten

ERNTEKOSTENFREIER ERLÖS = DB 1

(stark steigende Erntekosten 34,00 € - 40,00 € im Schnitt/FMO netto)

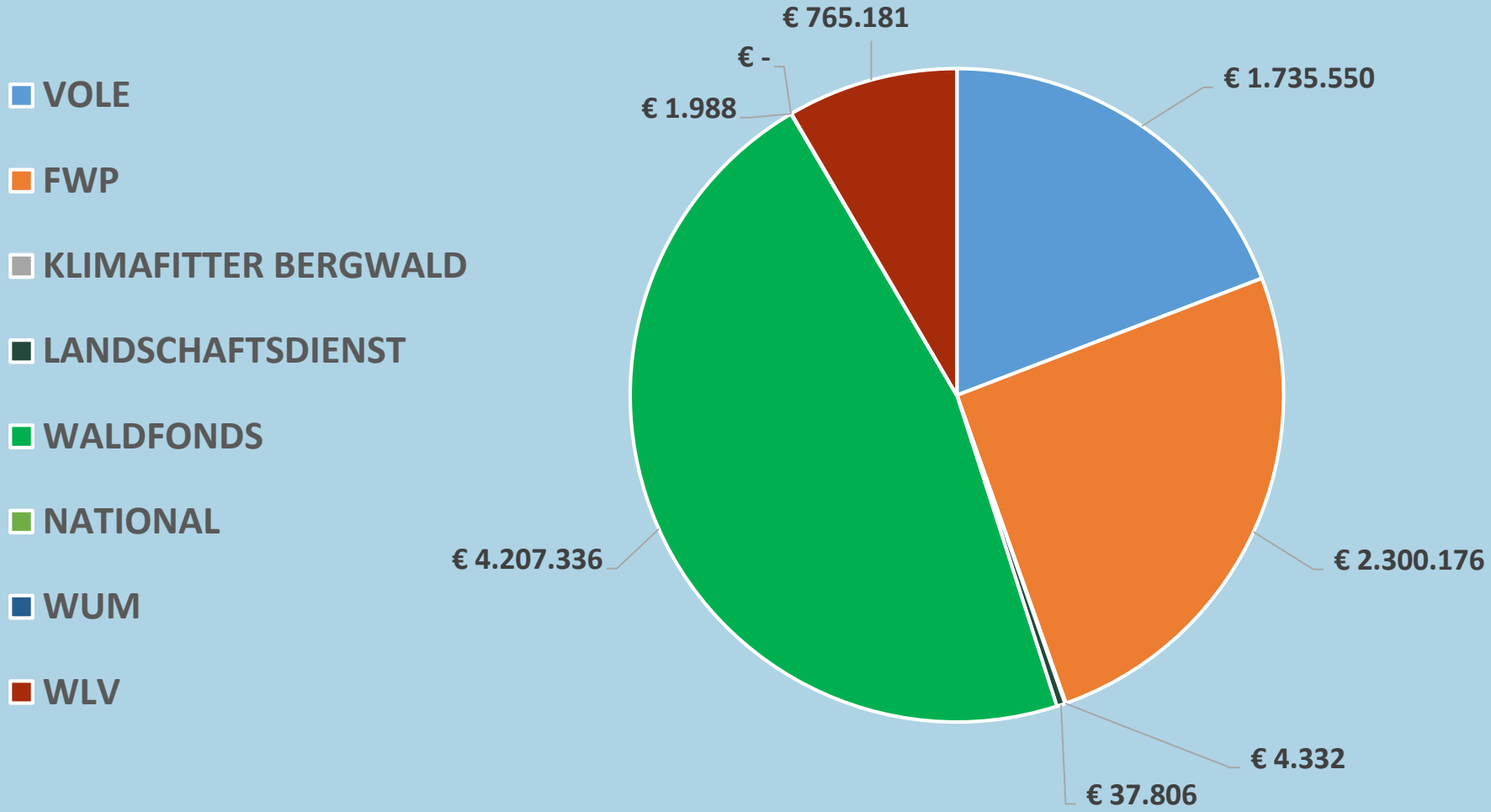


FÖRDERUNG 2023 | Ausblick auf 2024



FÖRDERUNG 2022 – GESAMT mit WLW (ohne Elementarschäden)

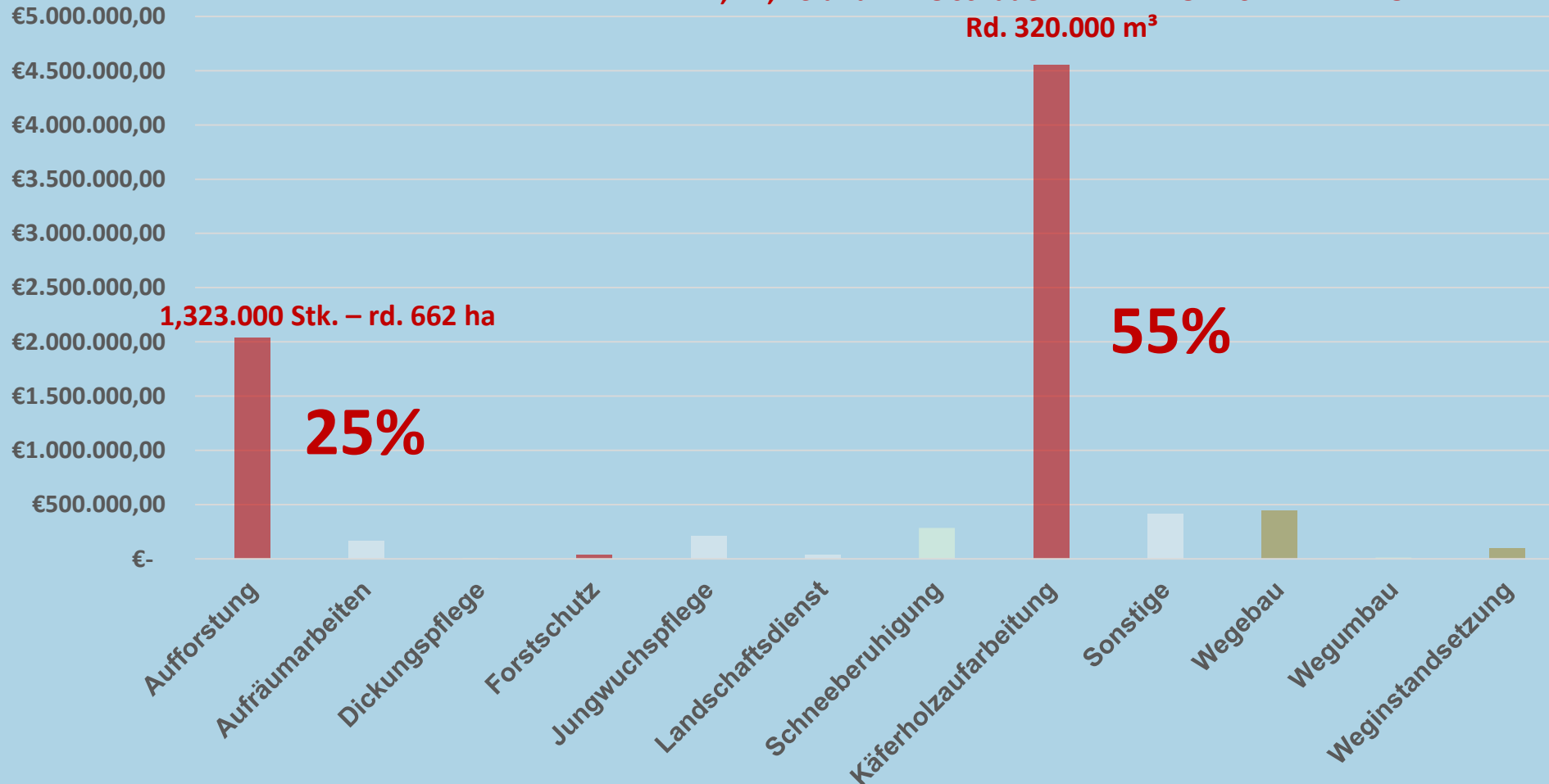
9,052.369,00 € (2023: 7,90 Mio. | 2022: rd. 4,3 Mio.)



Forstliche Förderung 2023 (ohne WLV)

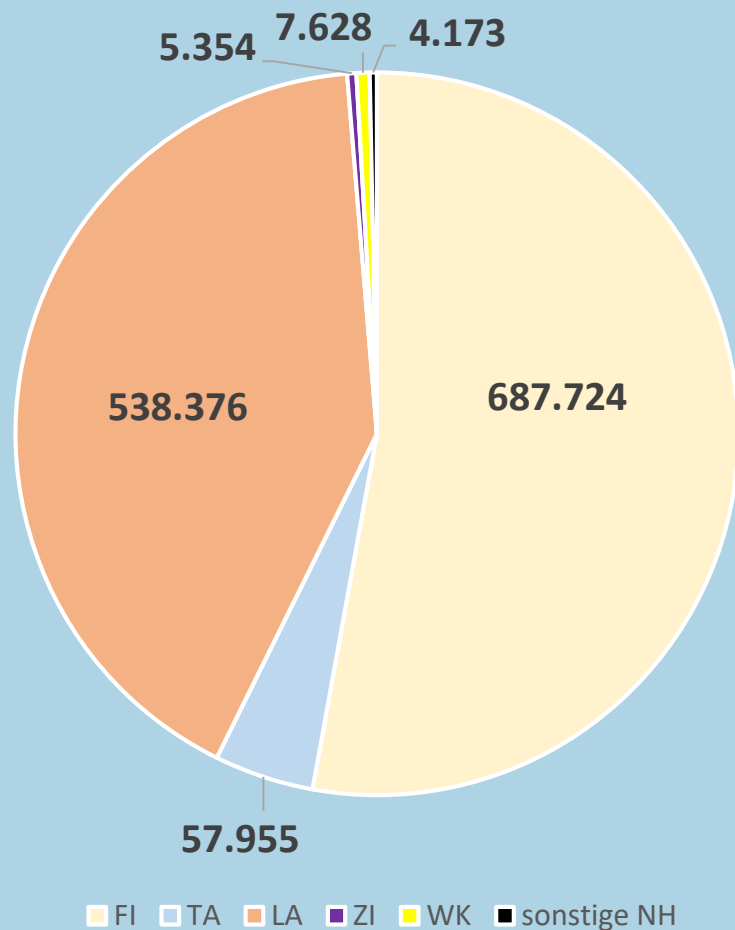
8,287.188 € (2021: rd. 3,91 Mio. | 2022: 6,96 Mio.)

K1, K2, K3 und Einzelschäden – WALDFONDS – FWP – VOLE
Rd. 320.000 m³



Wiederbewaldung (Aufforstung)

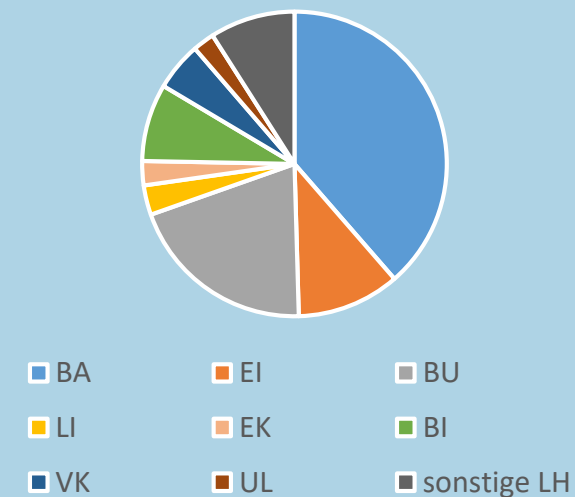
Aufforstung Nadelholz 1,30 Mio. Stk.



Baumart	%
Fichte	51%
Tanne	4%
Lärche	40%
Weißkiefer	1%
Sonst. NH	1%
Bergahorn	2%
Rotbuche + Sonst. LH	1%
SUMME	100%

1,361.334 STK.

Aufforstung Laubholz 60.000 Stk.



Wiederbewaldung (Aufforstung)

WW	237.036	17%
WS2	212.559	16%
SiE	295.207	22%
SiE_O	521.485	38%
SaE	19.157	1%
SaE_O	60.934	4%
Gesamtergebnis	1.361.334	




2024 – PRIORISIERUNG (OBJEKT)-SCHUTZWALD

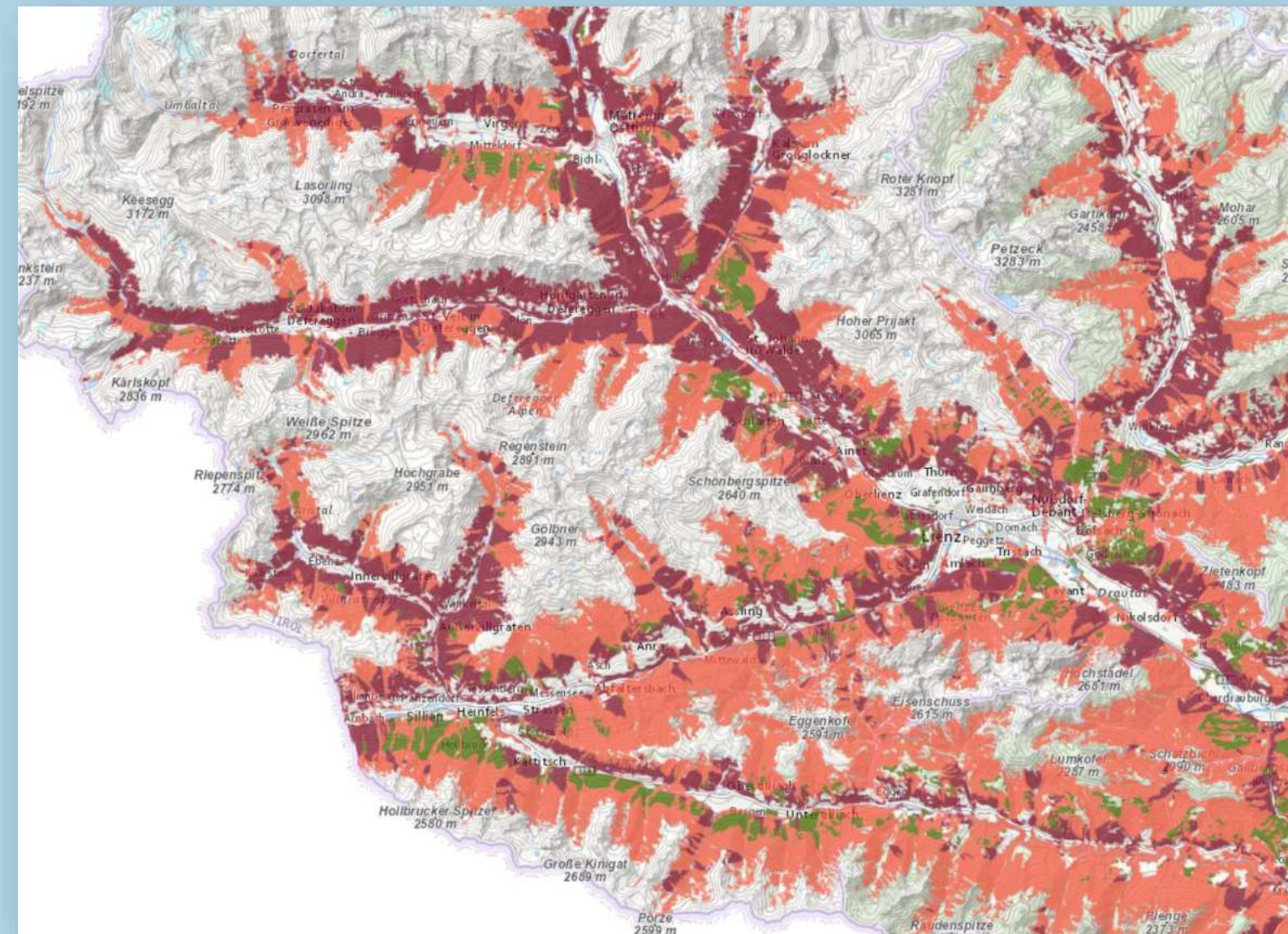
Forstliche Förderung 2024





„Borkenkäferaufarbeitung FÖRDERUNG!

- 
- Zwei Förderschienen „VOLE“ und „FWP“
 - Förderkulisse **WEP** (Waldentwicklungsplan) und **HINWEISKARTE**
SCHUTZWALD!
 - Alle Förderentscheidungen sind **EINZELENTSCHEIDUNGEN** – FÖRSTER:IN entscheidet!
 - **Ab 01.03.2023** nur mehr im **SCHUTZWALD** und **OBJEKTSCHUTZWALD** möglich!
 - Keine Förderung von Schadholzaufarbeitung mehr im Wirtschaftswald (S1)!



Übersicht Zwangsnutzungen, Aufarbeitung Schadholz FWP

BESCHREIBUNG	CODES	KOSTEN	FÖRDERUNG	
Harvester/Forwarder, Bodenzug, Tragseilrückung < 400 m bergauf	P358 I, P458 I	32 €/efm Standardkosten	40%	€ 12,80
Tragseilrückung bergab, Tragseilrückung > 400 m bergauf	P358 II, P458 II	32 €/efm Standardkosten	50%	€ 15,84
Tragseilrückung 60+ OSW	P458 III	32 €/efm Standardkosten	80%	€ 25,60
Spezialpartien im Ausnahmefall	455, 456	laut Angebot	max. 60 %	

ELEMENTARSCHÄDEN

Abwicklung

BEIHILFE 2023

ELEMENTARSCHÄDEN – Abwicklung BEIHILFE 2023

Kategorie	Beschreibung	Beihilfe/efm
Kategorie I	Alle <u>Harvester</u> und <u>Harvestermaschinen</u> Kombinationen Knickschlepper mit <u>Harvester</u> Vollmechanische Maschinenkombinationen	€ 8,--
Kategorie II	Bodenpartie (Traktor mit Winde, Pferde, ...)	€ 10,--
Kategorie III	Seilkranbringung unter 400 <u>lfm</u> Seillänge bergauf	€ 15,--
Kategorie IV	Seilkranbringung unter 400 <u>lfm</u> Seillänge bergab Seilbringung über 400 <u>lfm</u>	€ 20,--
Kategorie V	Extreme Standorte (Objektschutzwald) mit technischen Sicherheitsvorkehrungen und erheblichen Mehrkosten bei Aufarbeitung (Seilbringung mit Kosten über brutto € 50,--)	€ 30,--
Zuschlag	für alle Kategorien bei hiebsunreifen Beständen mit einem durchschnittlichen BHD unter 36 cm	€ 5,--

Untergrenze für die Meldung von Schäden ist ein **Auszahlungsbetrag von € 500,--** auf Basis der vereinbarten Beihilfensätze je Erntefestmeter (efm).



Letztmalige ABRECHNUNG „VIRPY 2020“

ELEMENTARSCHADEN „VAIA 2018“ = 20.10.2021 abgeschlossen

ELEMENTARSCHADEN „INGMAR 2019“ = 20.12.2022 abgeschlossen



ELEMENTARSCHÄDEN – Abwicklung BEIHILFE 2022

Übersicht BFI-betreute Schadensanträge 2018 – 2023 Ausbezahlte Beihilfensummen

SCHADENS- OBJEKTE	ANZAHL ANTRÄGE	ANERKANNTE SCHADENSSUMME	BESCHLOSSENE BEIHILFE	ABGERECHNETE ANTRÄGE	AUSBEZAHLTE BEIHILFE
2019 - 2022					20,248.770,00 €
2023					6,111.568,00 €
Summe					26,360.338,00 €

ELEMENTARSCHÄDEN

Abwicklung BEIHILFE 2023

„keine DATEN bekommen“

GEMEINDE	BEIHILFENSUMME 2023
9900 Lienz	€ 62.319,40
9903 Oberlienz	€ 95.630,00
9907 Tristach	€ 68.944,07
9911 Assling	€ 321.101,55
9912 Anras	€ 209.471,48
9913 Abfaltersbach	€ 550,00
9918 Strassen	€ 207.884,09
9919 Heinfels	€ 129.220,00
9920 Sillian	€ 379.846,55
9931 Außervillgraten	€ 394.810,74
9941 Kartitsch	€ 383.887,09
9942 Obertilliach	€ 772.046,32
9943 Untertilliach	€ 124.200,00
9952 St. Johann im Walde	€ 216.602,22
9954 Schlaiten	€ 57.517,90
9971 Matrei in Osttirol	€ 1.088.647,35
9972 Virgen	€ 55.431,51
9974 Prägraten am Großvenediger	€ 262.401,25
9981 Kals am Großglockner	€ 89.499,84
9990 Nußdorf-Debant	€ 245.694,88
9992 Iselsberg-Stronach	€ 75.369,27
9782 Nikolsdorf	€ 5.510,00
9904 Thurn	€ 12.345,00
9905 Gaimberg	€ 41.057,40
9906 Lavant	€ 62.480,00
9909 Leisach	€ 5.960,00
9932 Innervillgraten	€ 50.444,40
9951 Ainet	€ 189.460,00
9961 Hopfgarten in Deferegggen	€ 276.680,00
9962 St. Veit in Deferegggen	€ 540,00
9963 St. Jakob in Deferegggen	€ 84.255,90
9991 Dölsach	€ 141.760,00
GESAMTSUMME	€ 6.111.568,21



Auswirkungen der SCHADHOLZSITUATION AUF ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN (Wege, Steige etc.)



Auswirkungen der SCHADHOLZSITUATION AUF ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN (Wege, Steige etc.)

- Auch bei Steigen und Wegen gelten die „Benützungsbeschränkungen zu Erholungszwecken“ – FORSTGESETZ § 34
- Diese Beschränkungen gelten für **Schadflächen und Flächen auf denen Bekämpfungsmaßnahmen** durchgeführt werden! Diese Beschränkungen sind BEFRISTET!
- PROBLEMATIK: Dürre abgestorbene Bäume entlang von Steigen und Wegen die öffentlich genutzt werden können!
- Ein klarer Hinweis ist die **BESCHILDERUNG und BEWERBUNG!**
- Bisherige Regelung: Der jeweilige GEMEINDEWALDAUFSEHER (Erlass Gruppe Forst) weist auf Problembereiche hin und informiert Waldbesitzer:in und Wegerhalter:in.
- Laut § 176 FG 1975 haftet Waldeigentümer:in nur dann, wenn er grob fahrlässig die Gefahrenabwehr unterlassen hat oder wenn er die Gefahr grob fahrlässig herbeigeführt hat.



- Dem/der Waldeigentümer:in kann grobe Fahrlässigkeit nicht vorgeworfen werden, wenn **Bäume aufgrund von höherer Gewalt umstürzen oder brechen**.
- Grob fahrlässig handelt der/die Waldeigentümer:in, wenn er offensichtlich bruch- oder umsturzgefährdete Bäume nicht beseitigt, wobei hier der/die Waldeigentümer:in nur die sogenannte angemessene und zumutbare Gefahrenabwehr zu leisten hat.
- In **nicht begehbarem Gelände, oder in sehr steilem Gelände mit sehr hohem technischen und damit finanziellen Aufwand** ist die Entfernung von abgestorbenen Bäumen jedenfalls nicht zumutbar bzw. stellt dies keine angemessene Maßnahme dar.

ACHTUNG

- Die bisherige Kontrolle durch den jeweiligen GWA (gemeindeweise sehr unterschiedlich gehandhabt) kann nicht mehr im gewünschten Ausmaß bereit gestellt werden (Überlastung aller Systeme)!



EMPFEHLUNG allgemeine VORGANGSWEISE!

- Priorisierung von jenen Wegen und Steigen, die für die Erholung von besonderer Bedeutung sind (GEMEINDEWEISE)!
- Horst MITTERBERGER (Landschaftsdienst Gruppe Forst) stellt seine Expertise bereit!
- Ermittlung des jeweiligen Weg- oder Steigerhalters!
- Festlegung von Maßnahmen hinsichtlich Umfang und der zeitlichen Komponente!
- Klare Verteilung der Arbeitsaufträge („wer macht was“).

HANDLUNGSANLEITUNG WALDBESITZER:INNEN

- Stehende Bäume, die vom Borkenkäfer abgetötet wurden, sind in den ersten Jahren nach dem Absterben in aller Regel nicht offensichtlich bruch- oder umsturzgefährdet.
- Im Nahbereich von Verkehrswegen und Erholungseinrichtungen im Wald wird den Waldeigentümer:innen jedoch aufgrund der zunehmenden Bruchgefahr empfohlen, in den nächsten Jahren jene Bäume zu beseitigen, deren Fällung im Sinne der obigen Ausführungen zumutbar ist.



EMPFEHLUNG aus FORSTFACHLICHER SICHT!

- Weg- bzw. Steigerhalter stehen in engem Kontakt mit den betroffenen Waldeigentümer:innen und legen gemeinschaftlich die notwendigen Maßnahmen fest.
- Solche Maßnahmen können sein:
 - Beseitigung der **GEFAHRENMOMENTE**
 - Dadurch wird eine weitere Inbetriebnahme des Weges ermöglicht
 - Die Vorübergehende **SPERRE** des Weges/Steiges bis zur Wiederherstellung der Sicherheit bleibt aufrecht!
 - **WICHTIG: Kennzeichnung / Beschilderung** der SPERRE!
 - Klärung wer welche Kosten trägt zumal der „Waldeigentümer nicht mehr als der Wegerhalter haftet“ – siehe § 176 FG 75!
 - Es kann auch das teilweise „**AUFLASSEN**“ von Wegen/Steigen notwendig sein!



Holzabfuhr bei Waldwegen mit einer Regelung nach dem GSLG (Güter- und Seilwegelandesgesetz)



Holzabfuhr bei Waldwegen mit einer Regelung nach dem GSLG (Güter- und Seilwegelandesgesetz)

- Vermehrt Anfragen hinsichtlich HOLZABFUHR über bestehende Wege aufgrund der gegebenen Schadholzsituation!
- Ist ein GRUNDSTÜCK bei der jeweiligen Bringungsgemeinschaft nicht einbezogen, besteht kein Anspruch auf Rundholzabfuhr über diese Weganlage.
- Der WEGERHALTER mit seinen betroffenen Grundeigentümer:innen kann diese Rundholzabfuhr gestatten.
- Es besteht die Möglichkeit der Einhebung eines **ABFUHRZINSES!**
- Wichtig ist es für nicht berechnete Grundstücke bereits vor der Nutzung entsprechende rechtlich bindende Vereinbarungen zu treffen!



Holzabfuhr bei Waldwegen mit einer Regelung nach dem GSLG (Güter- und Seilwegelandesgesetz)

SONDERFÄLLE

- Grundstücke, die nur zum Teil in der Anteilsberechnung erfasst wurden!
- Grundlage für die Anteilsberechnung waren die Verhältnisse (benutzte Weglänge, Vorteilsfläche) vor dem Bau der Weganlage.
- So überwog vor ca. 30 Jahren die BODENBRINGUNG. Nunmehr dominiert die Seilbringung bergauf!
- Sollte sich der Maßstab für die Berechnung der Anteilsverhältnisse aufgrund der „BRINGUNGSTECHNISCHEN ENTWICKLUNG“ erheblich geändert haben, ist auf Antrag der Mitglieder eine NEUBERECHNUNG vorzunehmen!
- Eine NEUBERECHNUNG führt immer zu RECHTSSICHERHEIT!
- Grundsätzlich muss auch in diesen Dingen bereits vor der Nutzung zwischen den Verantwortlichen Klarheit hergestellt werden!



Holzabfuhr bei Waldwegen mit einer Regelung nach dem GSLG (Güter- und Seilwegelandesgesetz)

SONDERFÄLLE

- Im Nachhinein betrachtet, haben sich die Waldeigentümer:innen bei der Bewältigung der Schadsituation meist gegenseitig unterstützt.
- In den meisten Fällen wurde auf die Einhebung eines Abfuhrzinses einvernehmlich verzichtet!





§

Änderungen in der TIROLER WALDORDNUNG

und im

FORSTGESETZ sowie neue

EU-Bestimmungen

FORSTGESETZ 1975

- Änderungen mit 17.11.2023 in Kraft getreten!
- Absenkung der HIEBSUNREIFE von 60 Jahren auf **50 JAHRE!**
- Auslösung einer **ANHÖRUNGSPFLICHT** bei bewilligungspflichtigen **Nutzungen in SCHUTZGEBIETEN** (z. B. NATURA 2000, Nationalpark)!
- Änderung in der Abwicklung der **WALDBRANDBEKÄMPFUNG** – (Direktabrechnung mit dem Bund)!
- Bisher war eine **BEGEHUNG** der **WILDBÄCHE** notwendig. Nunmehr ist eine **ERKUNDUNG** (Drohne) möglich.



- Anpassung der Tiroler Waldordnung im Fällungsbewilligungsverfahren ist zwingend notwendig!
- Damit ist eine Änderung der Fristen (von 1 Woche auf 6 Wochen) notwendig.
- Die Bewilligung der SCHAFFWEIDE im Schutzwald erfolgt nicht mehr mittels VERODNUNG sondern durch **EINZELBESCHIED!**
- Die „endgültigen“ Änderungen werden nach Vorliegen bekannt gegeben!



EU-RECHT

„RED II und RED III“

RED II ist eine Novelle der EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie RED I. Die RED II hat zum Ziel den Anteil an Erneuerbaren Energien in den Sektoren Strom, Wärme und Transport bis zum Jahr 2030 auf 32% innerhalb der EU zu erhöhen. *(Gilt für Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ab 20 MW)!*

Durch die **RED III** ist eine weitere Erhöhung der Ziele geplant (*> 7,50 MW*).

Die Verordnungen **verpflichten die Erzeuger von Biomasse, die Lieferanten, Verarbeiter und Biomasse-Heiz(Kraft)werksbetreiber sich einer Zertifizierung zu unterziehen** (Nachweis über die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien).



EU-RECHT

FOLGE für die WALDEIGENTÜMER:INNEN



Die Verordnung verpflichtet den Lieferanten, die mit Adresse von Verkäufer und Käufer sowie Datum versehene und unterschriebene Selbsterklärung mit jeder einzelnen Lieferung als **Begleitdokument** mitzusenden.

Dies kann auch auf elektronischem Wege per E-Mail mit einer elektronischen Signatur erfolgen. Im Falle von Rahmenverträgen genügt es, die Selbsterklärung bei der ersten Lieferung beizufügen. Ein Duplikat der Selbsterklärung/der Selbsterklärungen ist/sind fünf Jahre aufzubewahren. Am besten erfolgt dies bei den Aufzeichnungen über die gelieferten Holzmengen und den Ort der Ernte, die bereits durch das Holzhandelsüberwachungsgesetz vorgeschrieben sind.

STURM UND BORKENKÄFER

Wiederbewaldung in Osttirol wird zum Thema in allen Gemeinden

Im Rahmen der Osttiroler Forsttagsatzungen informieren Experten über den Erholungs- und Wirtschaftsraum Wald. Ab 30. Jänner sind 17 Termine für alle Gemeinden geplant.



Der Klimawandel macht Osttirols Wäldern zu schaffen und heizt den Borkenkäferbefall an

© EXPA/JOHANN GRODER

MEINCHEN & WILDS



Wald in der Krise.

Der Abschied vom Wald, wie wir ihn kennen?

Der Osttiroler Wald befindet sich mitten in einem umfassenden Veränderungsprozess. Der rasant voranschreitende Klimawandel wird sich z.T. dramatisch auf Vegetationszonen, Niederschlagsmengen bzw. Niederschlagszeiten, aber auch auf Frostperioden und die Beschaffenheit des Schnees aus. Hinzu kommt, begünstigt durch bereits eingetretene Extremwetterereignisse, eine Borkenkäferplage ungewohnter Ausmaße, die, wenn man ihr nicht wirksam entgegentritt, dazu führen könnte, dass der Wald mittel- bis großflächig zusammenbricht.

22 | journal

Die Wiederbewaldung steht in Osttirol im Fokus

12. Januar 2024, 12:32 Uhr



2
Bilder

Die Wiederaufforstung steht im Mittelpunkt der Forsttagssatzungen 2024. Foto: Hochstätger hochgeladen von [Margarete Hochstätger](#)

Öffentliche Vortragsveranstaltungen der Forsttagssatzungen 2024 sollen alle WaldeigentümerInnen und Interessierte informieren. Insgesamt gibt es 17 Termine für alle Osttiroler Gemeinden.

Toplinks

[BRUNNEN](#) NACH DEM FESTE VIELE PESTE





„WIEDERBEWALDUNG“

Schwerpunkt **2024**

STRATEGIE

RECHTLICHE ASPEKTE

Wiederbewaldung



- Forstgesetz 1975 §13
- grundsätzlich **5 Jahre** ab Entstehen der Kahlfäche
- bei zu erwartender Naturverjüngung **10 Jahre**

→ Verlängerung in gewissen Fällen bis + 2 bis 5 Jahre möglich

- Bannwaldbescheide!!!



- **Nachbesserungspflicht** bis die **Kultur gesichert** ist!
- Die Kultur gilt als gesichert wenn...
 - ausreichende Pflanzenanzahl
 - mind. 3 Wachstumsperioden angewachsen
 - keine erkennbaren Gefährdungen (Verbiss, usw)

ORGANISATION

Wiederbewaldung

- Pflanzenbedarf frühestmöglich **beim GWA melden** (Verfügbarkeit der Pflanzen!)
- **Beratung** durch GWA
 - Zeitpunkt
 - Herkunft
 - Pflanzmaterial
 - Baumarten
 - Arbeitskräfte



■ Frühlingsaufforstung

- für alle Baumarten geeignet
- nach Ende des Bodenfrosts – möglichst bald nach der Ausaperung
 - Bodenfeuchte ausnutzen
 - Pflanzen heuer ab 20. März für untere Lagen verfügbar
- Gefahr durch Spätfrost (Tanne, Douglasie, Laubholz)
- Verfügbarkeit der Arbeitskräfte?

■ Herbstaufforstung

- Wachstum abgeschlossen / Trieb verholzt / nach Blattverfärbung
- Fichte, Tanne, Kiefer, Zirbe, Laubhölzer; Lärche verholzt zu spät!
- Ende Aug. – Mitte Sept. (Laubhölzer später)

- Erweiterung des Pflanzzeitraums!

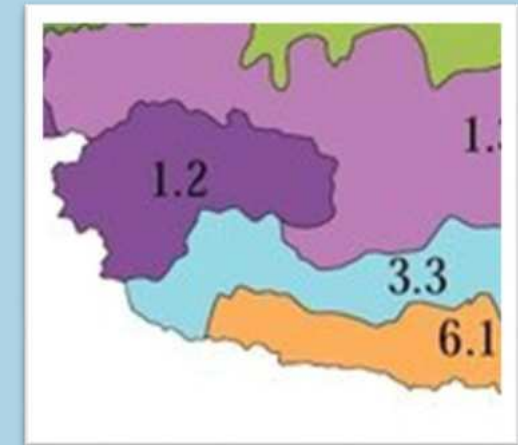
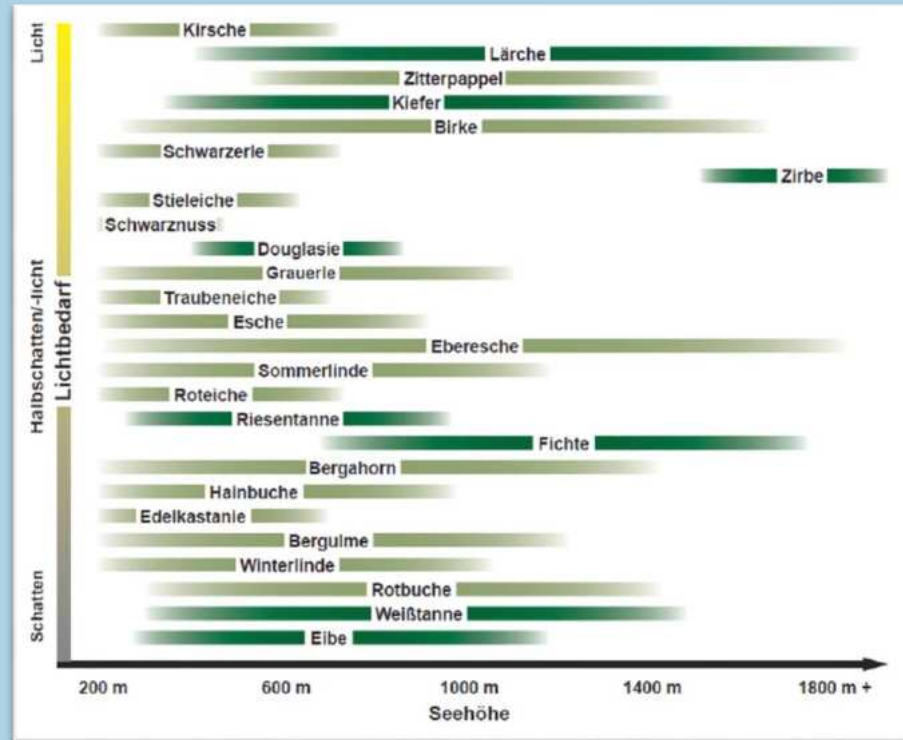
- Gefahr durch Schneeschub, Barfrost & Ausziehen durch Wild wenn sie nicht angewurzelt sind!

BAUMARTENWAHL

Wiederbewaldung



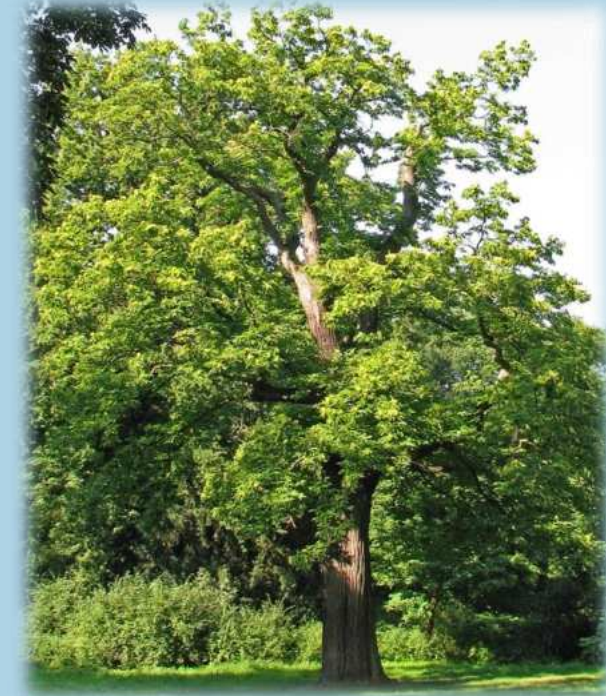
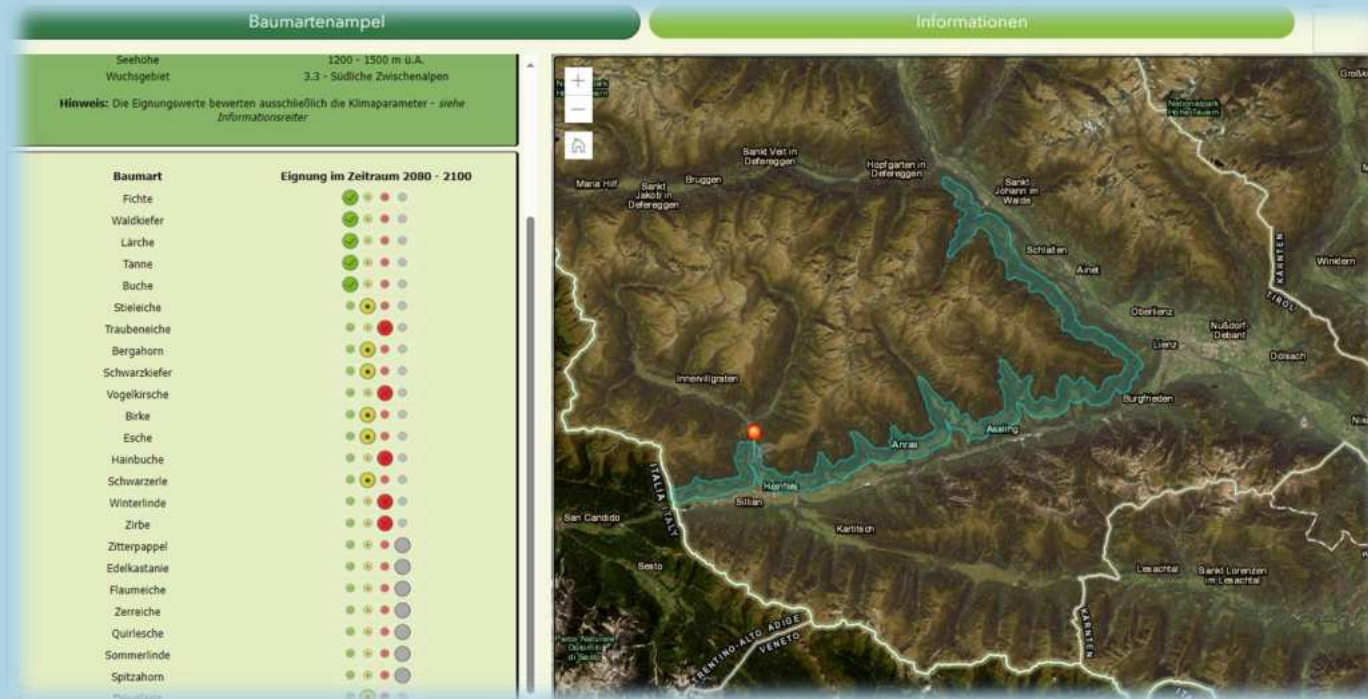
- Herkünfte
- standortsgerechtes Pflanzgut



BAUMARTENWAHL

Wiederbewaldung

- Klimafitte Baumarten?!
- Forschungsarbeiten durch das BFW
- Link Baumartenampel: <https://www.klimafitterwald.at/baumarten/>



PFLANZGUT

Wiederbewaldung



- **Wurzelnacktes Pflanzgut**
 - einfacher Transport
 - Lagerung!!!
 - Verpflanzungsschock?
- **Topf-/Ballenpflanzen**
 - Frühjahr bis Herbst
 - Gefahr der Wurzeldeformation (Ringelwurzelbildung)
 - höherer Transportaufwand, höhere Kosten / Pflanze



RICHTIGE PFLANZENGROÖÖE

Wiederbewaldung



- **kleine Sortimente**
 - sonnseitig, geringwüchsige Standorte
→ geringere Gefahr durch Verkräutung

- **groÖe Sortimente**
 - auf nährstoffreicheren Standorten
 - Verkräutung!

VORBEREITUNG

- Schlagruhe
 - Verkräutung / Verstaudung!
- Schlagräumung
- Bodenvorbereitung
 - 2.000 – 2.800 €/ha

Wiederbewaldung



TRANSPORT und LAGERUNG

Wiederbewaldung



- Pflanzen vor **Austrocknung** schützen
- **Frischhaltesack** – nicht in der Sonne lagern!
- möglichst rasch versetzen
- **Pflanztasche /-Schürze** am Schlagort verwenden
- kurzfristige Zwischenlagerung kühl und schattig (Kühle, Keller, ...)
- Pflanzen einschlagen → Bündel öffnen!!!
- nicht wässern! (außer Topfpflanzen)

Durchführung

Pflanzung je nach Bodentyp

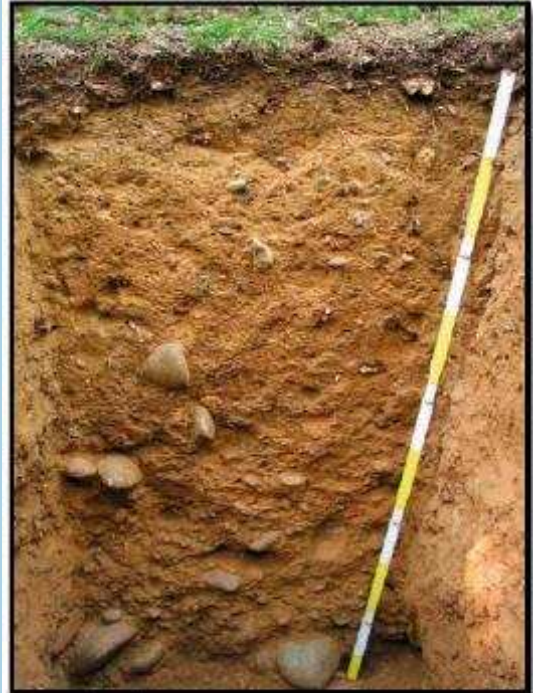


Foto: DI Rainald Reiter
BFV - Inst. f. Waldökologie



Foto: DI Günther Auzt
BFV - Inst. f. Waldökologie



Foto: DI Rainald Koller
BFV - Inst. f. Waldökologie

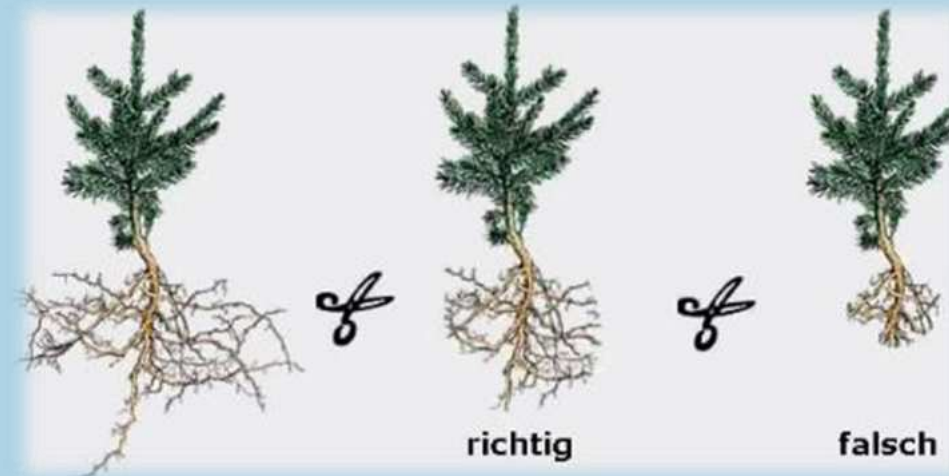
Wiederbewaldung

Wo sind die Nährstoffe?

Pflanzverfahren

Wiederbewaldung

- **Lochpflanzung!**
 - an die Wurzelgröße anpassen
- Wurzelschnitt
- Pflanztiefe (T/N-Zone)
- Pflanze muss **gerade** stehen und fest angetreten sein („Zupfprobe“)
- Wiedehopfhaue
- Setzeisen



VERTEILUNG

Wiederbewaldung



- **Kleinstandorte** für die jeweiligen Baumarten beachten
- Mischbaumarten gruppenweise einbringen
- unterhalb der Stöcke
- Pflanzverband
ca. 2,3 x 2,3 m = 2.000 Stk./ha
(Förderrichtlinie beachten!)



SETZFEHLER



Wiederbewaldung



SETZFEHLER



Wiederbewaldung



Gefährdungen

- Großer Brauner Rüsselkäfer!!!
- aktiv ab 8-9°C (bis 50 m – nur krabbeln)
- Flugaktiv ab 18°C (bis zu 2-80 km)
- Eiablage Juni-Juli
- Fraßhöhepunkt Mai/Juni und Aug/Sept

Wiederbewaldung



Gefährdungen

- Einsatz von **Insektiziden**
 - Fraß- und Kontaktgift
 - Schutzausrüstung
 - Witterung
 - kein Einsatz in der Nähe von Quellen & Fließgewässern!
 - Wirkungskontrolle! (12 – 24 Wochen)
 - Wie geht es in Zukunft weiter?!

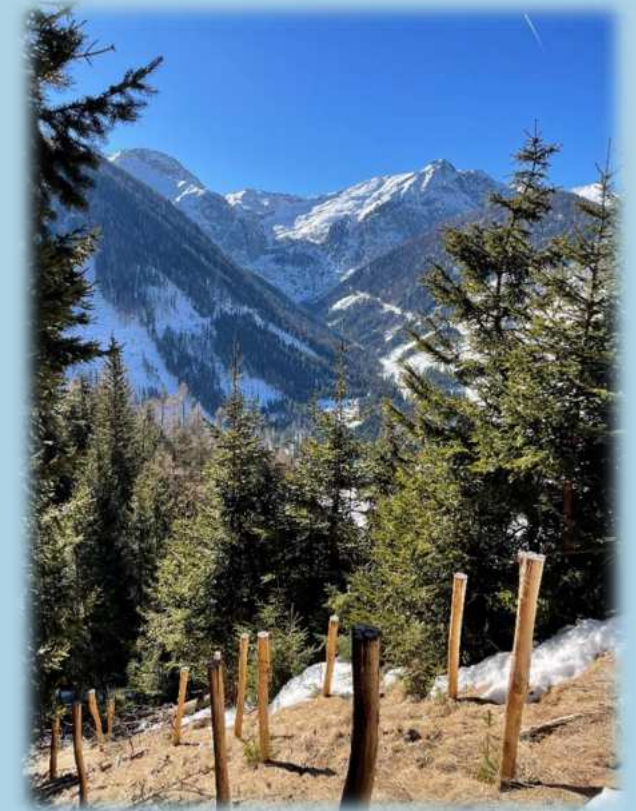
Wiederbewaldung



Gefährdungen

- Wild
- Weide
 - Wald- und Weideservitutsgesetz § 6
 - Schonungslegung
- Schneeschub
 - höhere Stöcke / Verpflockung
- Vergrasung
- Schifahrer im Wald

Wiederbewaldung





Folgearbeiten

- Aussicheln und Freimachen der Pflanzen
 - Sicht-/Pflegepflock
 - Fördermöglichkeiten nach Absprache
- Kontrolle Rüsselkäfer
- Nachbesserung und Ergänzung

Wiederbewaldung



andere Methoden

- händische Saat
- Drohneneinsatz

Wiederbewaldung



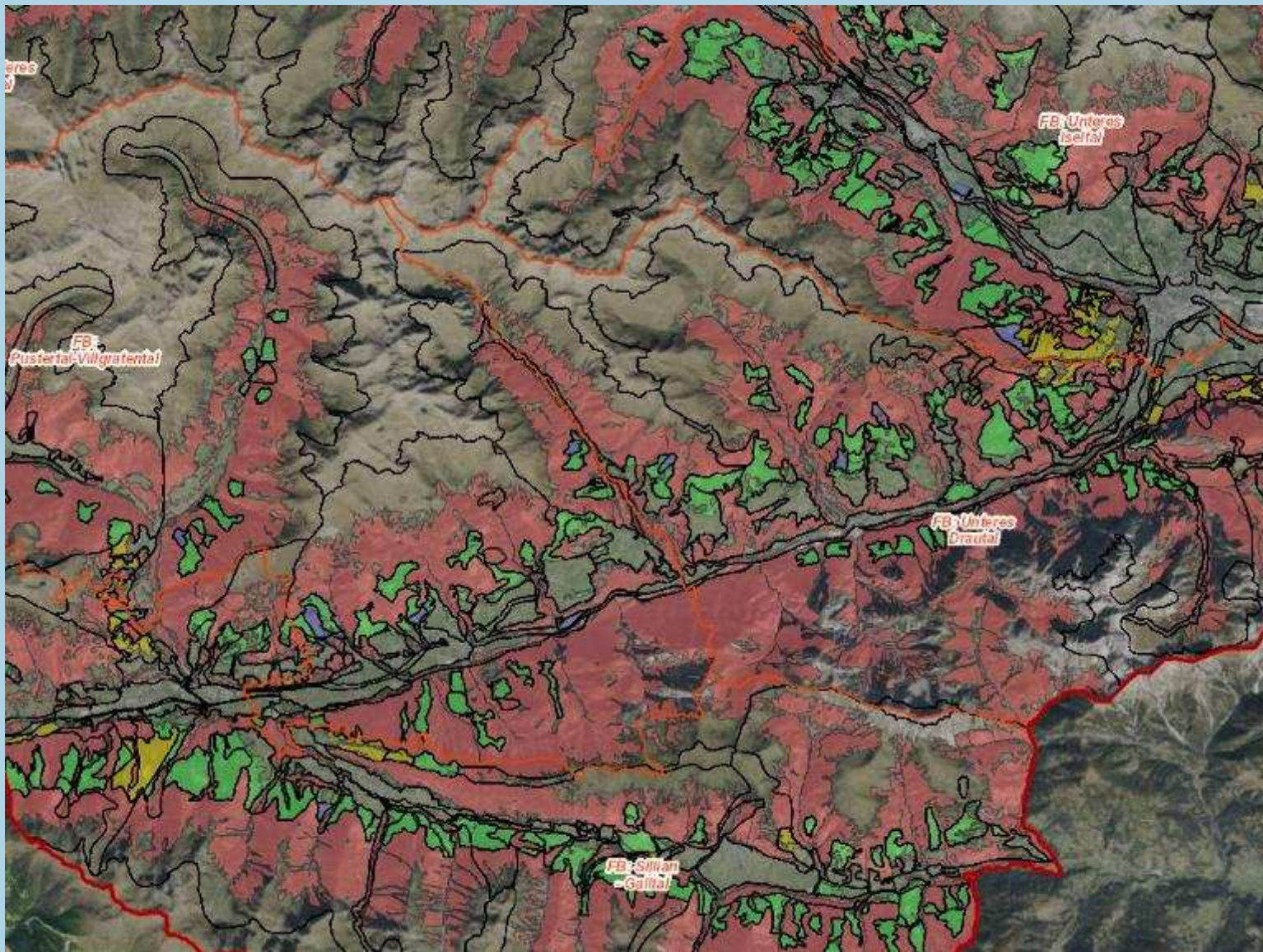
Förderung

- Änderung: keine Förderung der Fichte im S2
- **Pauschsätze**
- Vorgabe Stückzahl / ha
 - Vorgabe Mischbaumartenanteil
 - fachgerechte Pflanzung
 - standortgerechtes Pflanzgut (Nachweis!)
- **Inaugenscheinnahme** vor Ort!
- Priorisierung Schutzwald!!!

Wiederbewaldung



Bergwald Osttirol			
Förderungswerber (Begünstigter) / Betriebsnummer		Antragsnummer	
INAUGENSCH EINNAHME - DOKUMENTATION			
Datum		Prüforgan BST (Blockschrift):	
Gegenstand	<input type="checkbox"/> gesamte Vorhaben	<input type="checkbox"/> Teilvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/> Aktivität
Beschreibung	Aufforstung		



Förderung

- Pflegearbeiten
 - vor Durchführung melden !!!
 - Abklärung der Förderwürdigkeit
 - Pauschsatz 600 €/ha
- begrenzte Möglichkeiten – FWP Kulisse!

Wiederbewaldung



